

Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB)

zwischen

der Stadt Heitersheim
Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim
vertreten durch den Bürgermeister Christoph Zachow
– im Folgenden: Stadt –

und

G + L Wohnkonzepte GmbH
Alfred-Walz-Straße 17, 79312 Emmendingen
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Tobias Gehri
– im Folgenden: Vorhabenträger –

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger hat das Grundstück Flst.Nr. 7156/1 in Heitersheim erworben. Er möchte das darauf befindliche Gebäude abbrechen und drei Mehrfamilienwohnhäuser mit 15 WE mit gemeinsamer Tiefgarage errichten. Die Stadt begrüßt das Vorhaben als Baustein für eine angemessene Innenentwicklung in Heitersheim.

Mit den Festsetzungen des für das Grundstück Flst.Nr. 7156/1, Anne-Frank-Straße, geltenden Bebauungsplans „Bremmengässle I“ steht das Vorhaben des Vorhabenträgers jedoch nicht in Einklang. Der Vorhabenträger hat deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für sein Vorhaben bei der Stadt beantragt. Die Stadt ist bereit, den vorhabenbezogenen Plan aufzustellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

I.

Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage wie im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) dargestellt nach Maßgabe dieses Vertrags.

-
2. Das Vertragsgebiet umfasst das im vorgesehenen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bremmengässle III“ – Entwurf vom 17.05.2022 – liegende Grundstück Flst.Nr. 7156/1.

§ 2

Bestandteile des Vertrags

Bestandteile des Vertrags sind:

1. Vorhaben- und Erschließungsplan (im weiteren auch „VEP“, **Anlagenkonvolut 1**), bestehend aus:
 - a. Grundfläche Untergeschoss
 - b. Grundfläche Regelgeschoss
 - c. Grundfläche Attika
 - d. Schnitte
 - e. Ansichten
 - f. Freiflächengestaltungsplan
2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bremmengässle III“ vom 17.05.2022 (**Anlagenkonvolut 2**) bestehend aus:
 - a. Planzeichnung
 - b. Bebauungsvorschriften
 - c. Begründung.
3. Lageplan, aus dem die gemäß § 9 gebundenen Wohnungen hervorgehen (**Anlage 3**).

II.

Vorhaben

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

1. Das Vorhaben umfasst die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage einschließlich der Freiflächengestaltung entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlagenkonvolut 1).

-
2. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nur das Vorhaben zulässig, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im vorliegenden Vertrag verpflichtet. Eine zukünftige Änderung dieses Vertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages ist zulässig.
3. Folgende Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlagenkonvolut 1) sind hinsichtlich des Vorhabens verbindlich, wobei Abweichungen, die die Lage und Kubatur der baulichen Anlagen sowie die Lage der Anlagen zur inneren Erschließung nicht wesentlich verändern und die den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechen, zulässig sind:
- a. Mehrfamilienhäuser
 - absolute Grundflächen gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Zahl der Vollgeschosse gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Trauf- und Firsthöhen gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Art der baulichen Nutzung: Wohnnutzung
 - mindestens drei Wohnungen, die baulich den Anforderungen gemäß § 9 genügen.
 - b. Tiefgarage
 - absolute Grundfläche gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Höhenlage der Oberkante Tiefgaragendecke bzw. Kellerdecke gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Lage der Tiefgaragenzufahrt
 - c. Freiflächen und innere Erschließung
 - Grünflächen gemäß Eintrag im Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Befestigung und Gestaltung der verbleibenden Freiflächen als innere Wohnwege, Stellplätze oder Spielplatz; die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist zulässig.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des in § 3 beschriebenen Vorhabens im Vertragsgebiet auf eigene Kosten und eigenes Risiko nach den Regelungen dieses Vertrags. Er versichert, dass er dazu bereit und finanziell auch in der Lage ist.
2. Die Stadt übernimmt keinerlei Gewähr für die Zulässigkeit und Realisierbarkeit einer Bebauung auf dem Vorhabengrundstück.
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für die Errichtung des Vorhabens einzureichen sowie ggf. von der zuständigen Baurechtsbehörde geforderte notwendige Änderungen oder Ergänzungen (§ 54 Abs. 1 S. 3 LBO) vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiter, spätestens 6 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen und dieses einschließlich der zugehörigen Freianlagen innerhalb von höchstens 30 Monaten nach Baubeginn fertigzustellen (Gesamtzeit 42 Monate zuzüglich Dauer des Baugenehmigungsverfahrens). Zeiten der Außervollzugsetzung der Baugenehmigung bleiben bei der Berechnung der Fristen unberücksichtigt.

III.

Weitere Regelungen

§ 5

Kooperation

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Durchführung des Vorhabens inhaltlich und zeitlich mit der Stadt sowie mit den betroffenen Versorgungsträgern zu koordinieren, um eine einheitliche Qualität zu erzielen. Stadt und Vorhabenträger wirken vertrauensvoll zusammen und informieren sich über den jeweiligen Stand ihrer Planungen.

Die Stadt wird den Vorhabenträger bei der Durchführung des Vorhabens im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und ihm die für die Durchführung notwendigen, bei ihr vorhandenen Informationen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen

1. Die Stadt hat das Büro fsp.stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg, mit den für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlichen städtebaulichen Planungen beauftragt. Das Büro fsp.stadtplanung hat hierzu das Angebot 21.06.2021 unterbreitet; der Vorhabenträger ist mit der Beauftragung des Büros fsp.stadtplanung auf dieser Grundlage einverstanden.
2. Die Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplans ist Sache des Vorhabenträgers.
3. Die Stadt kann von dem Vorhabenträger die Erstellung und Vorlage sonstiger Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen verlangen, die im weiteren Fortgang des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Hinblick insbesondere auf § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB erforderlich werden.

§ 7

Kostentragung

1. Der Vorhabenträger trägt grundsätzlich alle Kosten, die für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bremmengässle III“ nebst örtlicher Bauvorschriften entstehen.
2. Die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers erstreckt sich auch auf die von der Stadt selbst beauftragten, für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendigen Leistungen, insbesondere die in § 6 Abs. 1 genannten städtebaulichen Planungen, sowie auf die notwendigen Kosten einer rechtlichen Beratung bzw. Vertretung der Stadt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und dem Bebauungsplanverfahren bzw. etwaigen

Rechtsmittelverfahren. Die Stadt wird über die städtebauliche Planung nach § 6 Abs. 1 hinaus nur im Benehmen mit dem Vorhabenträger selbst Leistungen in Auftrag geben. Etwaige Kostenrechnungen der Auftragnehmer der Stadt werden jeweils an den Vorhabenträger zur fristgerechten Bezahlung weitergeleitet.

3. Der Vorhabenträger hat auf eigene Kosten sachverständig prüfen lassen, ob das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos versickert werden kann. Gemäß der Stellungnahme des Büros IBG vom 02.05.2022 ist dies der Fall. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine solche Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück vorzunehmen. Weitere Maßnahmen am öffentlichen Abwasserkanal sind damit nicht erforderlich.
4. Soweit keine abweichenden Regelungen in diesem Vertrag getroffen werden, trägt der Vorhabenträger im Außenverhältnis die Kosten für die Durchführung aller von ihm übernommenen Maßnahmen.

§ 8

Beiträge; Grundstücks- und Hausanschlüsse

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Stadt für die Herstellung von Straßen und Wegen im Vertragsgebiet keine Erschließungsbeiträge gegenüber dem Vorhabenträger geltend machen kann. Gesetzliche Beitragspflichten des Vorhabenträgers für Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge bleiben hiervon unberührt.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den Grundstücksanschluss für die Abwasserentsorgung des Vorhabens selbst und auf eigene Kosten sowie im Übrigen nach Maßgabe der Abwassersatzung herzustellen. Der Grundstücksanschluss bedarf vor seiner Ingebrauchnahme der Abnahme durch die Stadt.
3. Die Hausanschlussleitung des Wasseranschlusses wird nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung von der Stadt hergestellt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Erstattung der Herstellungskosten nach Maßgabe der satzungrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Preisgünstiger Wohnraum, Belegungsbindungen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in seinem Vorhaben insgesamt drei Wohnungen mit insgesamt mindestens 190 m² Wohnfläche so zu planen und zu errichten, dass die wohnungsbezogenen Anforderungen an Größe und Aufteilung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 LWoFG i.V.m. dem jeweils gültigen Landeswohnraumförderungsprogramm erfüllt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die drei in Anlage 3 mit magenta-farbenem Leuchtstift hervorgehobenen und mit Nummern 2.2, 2.4 und 3.3 bezeichneten Wohnungen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des Hauses 2 bzw. Hauses 3 diesen Anforderungen entsprechen.
 2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, die in Abs. 1 Satz 2 genannten Wohnungen nicht zum Zwecke der Eigennutzung zu verkaufen und nur nach folgenden Maßgaben zu vermieten bzw. durch einen Rechtsnachfolger vermieten zu lassen:
 - a. Mieter dürfen nur Wohnungssuchende mit einem Wohnberechtigungsschein im Sinne von § 15 Abs. I LWoFG sein.
 - b. Die monatliche Miete (Kaltmiete) muss bei Erstvermietung und bei jeder Neuvermietung um mind. 33 % gegenüber der jeweils gültigen ortsüblichen Vergleichsmiete abgesenkt sein, die Stellplatzmiete darf nicht über das ortsübliche Entgelt hinausgehen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Erstvermietung diese Anforderungen erfüllt werden durch eine Kaltmiete von 8,04 €/m² (Nettokaltmiete) zuzüglich einer Stellplatzmiete in Höhe von 60,- € je TG-Stellplatz.
 - c. In den jeweiligen Mietverträgen ist zu vereinbaren, dass Änderungen der Miethöhe ausschließlich als Indexmiete nach Maßgabe von § 557b BGB zulässig sind. Maximal aber darf die Nettokaltmiete nur um 5 % alle 2 Jahre, beginnend ab dem Erstbezug der jeweiligen Wohnung, erhöht werden; entsprechendes gilt auch für die vereinbarte Miethöhe im Falle einer Neuvermietung. Weitergehende mietrechtliche Beschränkungen zur Miethöhe oder weitergehende Anforderungen aus einer etwaigen Miet- oder Belegungsbindung nach LWoFG bleiben unberührt.
- Die Verpflichtung des Vorhabenträgers oder ggf. eines Rechtsnachfolgers nach diesem Abs. 2 endet 10 Jahre nach dem Erstbezug der jeweiligen Wohnung.

-
3. Der Vorhabenträger hat der Stadt die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 2 nach Abschluss des jeweiligen Mietvertrages und vor Einzug des jeweiligen Mieters nachzuweisen. Die Stadt ist darüber hinaus auch berechtigt, während eines laufenden Mietverhältnisses Nachweise zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 2 einzufordern.
 4. Zur Sicherung der Verpflichtung des Vorhabenträgers nach Abs. 2 und 3 vereinbaren die Vertragspartner die Bestellung der nachfolgenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Wohnungsbelegungsrecht) zugunsten der Stadt und zulasten des Grundstücks Flst.Nr. 7156/1 der Gemarkung Heitersheim:

"Die Stadt Heitersheim ist berechtigt, die in der Anlage 3 mit magenta-farbenem Leuchtstift hervorgehobenen und mit Nummern 2.2, 2.4 und 3.3 bezeichneten Wohnungen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des Hauses 2 bzw .des Hauses 3 auf dem Grundstück Flst.Nr. 7156/1 an von ihr auszuwählende Wohnungssuchende zur eigenen Wohnnutzung zu überlassen. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 7156/1 hat es zu unterlassen, diese Wohnungen selbst zu nutzen oder an Dritte zur Nutzung zu überlassen."

Der Vorhabenträger **bewilligt**, die Stadt **beantragt** die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Die Stadt wird den Antrag auf Grundbuchvollzug nur dann beim Grundbuchamt einreichen, wenn der Vorhabenträger nicht vor Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und vor Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 3 nachweist, dass hinsichtlich der vorstehend genannten Wohnungen eine Mietbindung nach § 19 LWoFG begründet wurde, die eine Absenkung der Miethöhe gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete von mind. 33 % beinhaltet.

5. Schuldrechtlich vereinbaren der Vorhabenträger und die Stadt, dass die Stadt von dem Wohnungsbelegungsrecht nach Abs. 4 solange und insoweit keinen Gebrauch macht, als der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nach Abs. 2

und Abs. 9 erfüllt. Sofern und soweit die Stadt von dem Wohnungsbelegungsrecht zulässigerweise Gebrauch macht, indem sie eine Wohnung einem Wohnungssuchenden zur eigenen Wohnnutzung überlässt,

- a. ist der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks bzw. der jeweilige Sondereigentümer der dienenden Wohnung zu einer Nutzung der Wohnung für eigene Zwecke nach Maßgabe der vorstehenden Verpflichtungen erst wieder berechtigt, wenn der von der Stadt ausgewählte Wohnungssuchende aus der Wohnung ausgezogen ist,
- b. schuldet die Stadt dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks bzw. dem jeweiligen Sondereigentümer der dienenden Wohnung eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe der in Abs. 2 lit.b. vereinbarten Miete / m² Wohnfläche zuzüglich der nach mietrechtlichen Bestimmungen umlagefähigen Betriebskosten,
- c. finden auf das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks bzw. dem jeweiligen Sondereigentümer der dienenden Wohnung die Bestimmungen des Mietrechts – ausgenommen die Regelungen zur Miethöhe und zur Beendigung des Mietverhältnisses – entsprechende Anwendung.

Die Stadt ist berechtigt, von dem Wohnungsbelegungsrecht nach Abs. 4 auch lediglich in der Form einer Unterlassungsverpflichtung Gebrauch zu machen. Der Vorhabenträger ist zu einer Abtretung der Rechte aus dieser schuldrechtlichen Vereinbarung an Rechtsnachfolger im Eigentum nur in Gänze und nur einschließlich einer Übernahme der schuldrechtlichen Verpflichtungen berechtigt.

6. Die Stadt verpflichtet sich,
 - a. einer Umschreibung bzw. Konkretisierung des Wohnungsbelegungsrechts nach Abs. 4 auf die einzelnen Wohnungsgrundbücher der in Anlage 3 bezeichneten Wohnungen zuzustimmen und die Löschung des Wohnungsbelegungsrechts für das Grundstück insgesamt zu bewilligen, sofern die Umschreibung in die einzelnen Wohnungsgrundbücher vor der erstmaligen Nutzungsüberlassung der jeweiligen Wohnung an Dritte erfolgt und dem Wohnungsbelegungsrecht mit Ausnahme von Finanzierungsgrundpfandrechten keine Rechte im Grundbuch vorgehen,

-
- b. die Löschung des gemäß Abs. 4 bestellten bzw. auf die einzelnen Wohnungsgrundbücher übertragenen Wohnungsbelegungsrechts zu bewilligen, sobald die Verpflichtung des Vorhabenträgers gemäß Abs. 2 (am Ende) für die jeweilige Wohnung erloschen ist.
7. Für jeden Fall eines Verstoßes des Vorhabenträgers gegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 oder Abs. 9 hat der Vorhabenträger an die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- € zu zahlen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe lässt die Verpflichtung des Vorhabenträgers unberührt.
8. Für jeden Fall eines Verstoßes des Vorhabenträgers gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 hat der Vorhabenträger – unbeschadet des Rechts aus Abs. 4 und 5 – an die Stadt eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beläuft sich:
- a. auf 25.000,- €, wenn der Verstoß sich auf die Vermietung an eine Person beschränkt, die die Anforderungen nach Abs. 2 lit. a. nicht erfüllt;
 - b. auf 105 % der Differenz zwischen der in Abs. 2 lit. b. vereinbarten Miete und der tatsächlich vereinbarten Nettokaltmiete / m² multipliziert mit der Wohnfläche der betreffenden Wohnung.
- Der nach lit. b. errechnete Betrag ist als monatlich laufende Vertragsstrafe jeweils zum Ende eines Kalendermonats an die Stadt zu zahlen. Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Zahlung dieser monatlichen Vertragsstrafe endet mit dem Ablauf des Monats, mit dessen Beginn das pflichtwidrig eingegangene Mietverhältnis oder die pflichtwidrige Vereinbarung zur Miethöhe rechtswirksam beendet ist. Ebenso kann der Vorhabenträger im Falle der lit. b. die Zahlung der monatlichen Vertragsstrafe für diejenigen Monate verweigern, in denen die Stadt in Ausübung ihres Wohnungsbelegungsrechts nach Abs. 4 die betreffende Wohnung einem Wohnungsuchenden tatsächlich zur eigenen Wohnnutzung überlässt.
9. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle Verpflichtungen nach § 9 einschließlich dieser Weitergabeverpflichtung an einen Rechtsnachfolger im Eigentum am Grundstück Flst.Nr. 7156/1 oder an Teilen hiervon weiterzugeben, wenn und soweit hiervon Wohnungen auf dem Grundstück Flst.Nr. 7156/1 betroffen sind, die Gegenstand der Verpflichtungen nach § 9 sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entsteht keine Verpflichtung für die Stadt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bremmengässle III“. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans trägt, ist ausgeschlossen. Auf § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird verwiesen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 Abs. 6 BauGB können keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellen sollte.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht eine weiter gehende Form von Gesetzes wegen erforderlich ist. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Regelungen dieses Vertrages insgesamt und im Einzelnen angemessen sind und in sachlichem Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen stehen. Sollte dennoch der Vertrag gegen das Gebot der Angemessenheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB verstoßen, soll dies nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags führen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, Regelungen zu vereinbaren, die den Anforderungen der Angemessenheit entsprechen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und

Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, seine in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen und diese zu verpflichten, diese Pflichten und Bindungen an ihre Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. § 9 Abs. 9 bleibt unberührt.
5. Der Vorhabenträger kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bremmengässle III“ nicht bis zum 31.03.2023 öffentlich bekanntgemacht wurde. Das Rücktrittsrecht erlischt aber in jedem Fall mit Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben nach § 3. Auch im Falle des Rücktritts bleibt § 7 unberührt.

Heitersheim, den

Emmendingen, den

.....
Bürgermeister Christoph Zachow
für die Stadt Heitersheim

.....
Tobias Gehri
für den Vorhabenträger

Anlagen:

- Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan
Anlage 2: Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bremmengässle III“ vom 17.05.2022
Anlage 3: Grundrisse mit Wohnungen nach § 9